

**Straßenverkehr**

Nr. 137 **„Korrektur der Richtlinie für die Anwendung, Beschaffenheit und Prüfung von Bremsprüfständen (Bremsprüfstandsrichtlinie)“ (BMVI/StV 22/7345.2/80-3 vom 07.07.2021, Verkehrsblatt 2021, Heft 14, Nr. 149, S. 760 mit Korrektur vom 20.06.2022, Verkehrsblatt 2022, Heft 13, Nr. 99, S. 464)**

Bonn, den 16. Oktober 2024  
RV 3/7341.1/40-00

Die Bremsprüfstandsrichtlinie wurde redaktionell angepasst. Die Anpassung der oben genannten Richtlinie wird hiermit als Korrektur veröffentlicht. Die „Richtlinie für die Anwendung, Beschaffenheit und Prüfung von Bremsprüfständen (Bremsprüfstandsrichtlinie)“ (BMVI/StV 22/7345.2/80-3 vom 07.07.2021, Verkehrsblatt 2021, Heft 14, Nr. 149, S. 760 mit Korrektur vom 20.06.2022, Verkehrsblatt 2022, Heft 13, Nr. 99, S. 464) wird hiermit angepasst.

**„Korrektur der Richtlinie für die Anwendung, Beschaffenheit und Prüfung von Bremsprüfständen (Bremsprüfstandsrichtlinie)“ (BMVI/StV 22/7345.2/80-3 vom 07.07.2021, Verkehrsblatt 2021, Heft 14, Nr. 149, S. 760 mit Korrektur vom 20.06.2022, Verkehrsblatt 2022, Heft 13, Nr. 99, S. 464)**

In Nummer 3.4 wird das Wort „BMVI“ durch das Wort „BMDV“ ersetzt.

Nummer 4.1.5 Absatz 1 wird neu gefasst:

Die Dokumentation der Kalibrierergebnisse erfolgt anhand eines Kalibrierscheins, der dem amtlichen Muster der Deutschen Akkreditierungsstelle entspricht. Das amtliche Muster des Kalibrierscheins wird auf der Website der Deutschen Akkreditierungsstelle zum Download bereitgestellt. Das akkreditierte Kalibrierlaboratorium ist verpflichtet, für den Ergebnisbericht das amtliche Muster bei Kalibrierungen im Anwendungsbereich dieser Verordnung zu nutzen. Dieser ist mindestens 5 Jahre von der für die Unterhaltung des Prüfstandes verantwortlichen Person (z. B. Werkstattbesitzer) aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

Die Korrektur ist spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung anzuwenden.

Bundesministerium für  
Digitales und Verkehr  
Im Auftrag  
Iris Reimold

(VkBli. 2024 S. 727)

Nr. 138 **„Änderung der Richtlinie für die Prüfung von Scheinwerfer-Einstell-Prüfgeräten“ (BMVI/StV 22/7341.1/40-00 vom 11.08.2020, Verkehrsblatt 2020, Heft 17, Nr. 136, S. 551)**

Bonn, den 16. Oktober 2024  
RV 3/7341.1/40-00

Nach der Veröffentlichung der Richtlinie für die Prüfung von Scheinwerfer-Einstell-Prüfgeräten machen neueste technische Weiterentwicklungen (automatische Nivelliereinrichtungen in Längs- und Querrichtung) eine Anpassung der dafür notwendigen Prüfvorschriften sowie eine Anpassung des Verfahrens zur Baumusterfreigabe der Richtlinie notwendig. Die „Richtlinie für die Prüfung von Scheinwerfer-Einstell-Prüfgeräten“ (BMVI/StV 22/7341.1/40-00 vom 11.8.2020, Verkehrsblatt 2020, Heft 17, Nr. 136, S. 551) wird hiermit geändert<sup>1</sup>:

Im gesamten Text der Richtlinie wird das Wort „Ziffer“ gestrichen und gegen das Wort „Nummer“ ersetzt. Die folgenden Änderungen beziehen sich dementsprechend auf Nummern.

In Nummer 2. wird bei der Begriffsbestimmung „Typabgrenzende Merkmale“ die Aufzählung durch die Angabe „Hersteller“ erweitert.

In Nummer 2. wird hinter der Begriffsbestimmung „Bedienungsanleitung“ die Begriffsbestimmung „Software“ eingefügt:

**Software** sind die sicherheits- und messtechnisch sowie für die Datenweitergabe relevanten Programmteile des SEP.

Nummer 3. Satz 2 wird neu gefasst:

„Dem Antrag sind für jeden Typ eines SEP beizufügen:

- Ausreichend detaillierte Zeichnungen, die die Identifikation des Typs des SEP ermöglichen und aus denen die Kennzeichnung der Linse ersichtlich ist
- Gesamtzeichnung mit den Hauptabmessungen des Gerätes, aus der auch der Ort der Anbringung des Typschildes hervorgeht
- Lichtbilder, welche das gesamte SEP in Vorder-, Seiten- und Rückansicht zeigen
- eine kurze technische Beschreibung der wesentlichen Bestandteile des SEP, wie z. B.: SEP-Fahrgestell, Säule, Optikkasten, Linse, Filter, Visier, aus der insbesondere die technischen Eigenschaften hervorgehen
- verwendete Software (einschl. Aktualisierungsstand), sofern für den Betrieb des SEP erforderlich

<sup>1</sup> Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABI. L 241 vom 17.9.2015, S. 1)

- Muster um alle Ausführungen darstellen zu können, wie z. B.:
  - dreirädrige oder vierrädrige SEP-Fahrgestelle
  - unterschiedliche Säulenlängen
  - unterschiedliche Zusatzeinrichtungen des Optikkastens
  - verschiedene Visiereinrichtungen
- Bedienungsanleitung“

Nummer 4. wird neu gefasst:

#### „4. Aufschriften

Das SEP ist mit nachfolgenden Aufschriften zu kennzeichnen:

- 4.1. Auf einem deutlich lesbar, dauerhaft und an leicht zugänglicher Stelle angebrachten Typschild ist an jedem SEP zu vermerken:

- Hersteller
- Typ des SEP
- Seriennummer
- Kennzeichnung der Linse
- Baumusterfreigabenummer
- Herstellungsmonat und -jahr

Klebeschilder müssen eine gut lesbare und dauerhafte Beschriftung aufweisen und dauerhaft angebracht werden.

Die Lesbarkeit der Angaben und die Festigkeit der Anbringung dürfen sich auch dann nicht verändern, wenn die anweisungsgemäß angebrachten Schilder der Einwirkung von Kraftstoffen und Ölen sowie den im verkehrsüblichen Betrieb vorkommenden Flüssigkeiten, ausgesetzt sind. Die Klebeschilder müssen gegen betriebsübliche Erschütterungen, Abrieb, Kälte und Wärme sowie Witterungseinflüsse beständig sein.

Als „gut lesbar“ gilt eine Kennzeichnung, wenn sie unter üblichen Beleuchtungsbedingungen ohne technische Hilfsmittel gelesen werden kann. Folienschilder dürfen nach Entfernen nicht wiederverwendbar sein. Die Anforderungen nach Satz 2 bis Satz 4 sind durch eine Konformitätserklärung des Herstellers nachzuweisen.

- 4.2. Verfügt das SEP über eine Einrichtung nach Nummer 9.8.2, ist dies deutlich und dauerhaft in der Nähe der Ableseeinheit zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung ist als Piktogramm (mindestens Ø 60 mm) mit rotem Hintergrund auszuführen, die Worte „Automatischer Ausgleich der Neigungen der SEP-Aufstellfläche“ sind in weißer Schrift kreisförmig um ein zentral angeordnetes, schwarzes „Ausrufezeichen“ zu gruppieren.“

Nummer 5. wird neu gefasst:

#### „5. Baumusterfreigabe

Die Baumusterfreigabe oder die erneute Baumusterfreigabe nach Nummer 12.1. ist nach er-

folgreich durchgeführter Prüfung durch ein Gutachten zur Baumusterfreigabe und die Vergabe einer Baumusterfreigabenummer oder die erneute Vergabe mit einem Nachtrag der bereits bestehenden Baumusterfreigabenummer durch die Prüfstelle zu erteilen.

Die Baumusterfreigabenummer sowie der Nachtrag zu einer bereits bestehenden Baumusterfreigabenummer sind wie folgt aufgebaut außen am Gerät dauerhaft anzubringen:

- vierstellige Jahreszahl der Baumusterfreigabe
- Monat der Baumusterfreigabe
- individuell vergebene Identifikationsnummer der Technischen Prüfstelle

Beispiel einer Baumusterfreigabenummer:

2020-04-01234567XYZ

2020-04-01234567XYZ\_01 (Nachtrag 1)“

In Nummer 6. Absatz 1 werden die Worte „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Worte „Bundesministerium für Digitales und Verkehr“ ersetzt.

In Nummer 6. wird der letzte Absatz neu gefasst:

„Folgende Angaben können auf Anfrage an entsprechend akkreditierte Anbieter für Kalibrierungen übermittelt werden:

- Antragsteller
- Hersteller
- SEP-Typ
- Technische Prüfstelle
- Baumusterfreigabenummer
- Gutachtennummer mit Datum
- zulässige Softwarestände, sofern für den Betrieb des SEP erforderlich
- Erlöschen der Baumusterfreigabe
- Auflagen und Hinweise nach Nummer 7.6.“

In Nummer 7.9. werden die Worte „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)“ durch die Worte „Bundesministerium für Digitales und Verkehr“ ersetzt.

Vor Nummer 7.15. wird die neue Nummer 7.15. eingefügt:

- „7.15. Jedes SEP muss mit geeigneten Mitteln in Längs- und Querrichtung justierfähig sein, um eine ggf. vorhandene Längs- und Querneigung der Fahrgestellfläche im Rahmen der Kalibrierung im SEP berücksichtigen zu können.“

Die alte Nummer 7.15. wird als Nummer 7.16. neu gefasst:

- „7.16. Jedes SEP muss mit geeigneten Mitteln kalibrierfähig sein. Die für die Kalibrierung und Justierung notwendigen Informationen werden den akkreditierten Kalibrierlaboren auf nichtdiskriminierende Weise über die Datenbank des ASA-Verbandes

zur Verfügung gestellt. Dies beinhaltet ebenfalls den Zugang zu den hierfür relevanten Gerätefunktionen (einschließlich Hard- oder Software-schnittstellen, Datenprotokollen).“

In Nummer 9.7. wird das Wort „Ziffern“ gestrichen und gegen das Wort „Nummern“ ersetzt.

Vor Nummer 9.8.1. wird die neue Nummer 9.8.1. eingefügt:

„9.8.1. Die Forderung in Nummer 7.15. gilt als erfüllt, wenn bei einer Überprüfung der Projektor nacheinander jeweils um bis zu  $\pm 1,5\%$  um seine Längsachse verdreht und um bis zu  $\pm 1,5\%$  in Querrichtung gekippt wird und dies im Rahmen der Justage ausgeglichen werden kann. Nachdem das SEP entsprechend justiert wurde, sind die Prüfungen nach Nummer 9.4, 9.7. und 9.8. zu wiederholen.“

Die alte Nummer 9.8.1 wird in Nummer 9.8.2 umbenannt.

Satz 1 wird neugefasst: „Sind die Geräte in der Lage, Neigungen der SEP-Aufstellfläche automatisch auszugleichen, kann bis zu einer Neigung von 2 %, die Wirksamkeit dieser Eigenschaft geprüft und im Gutachten dokumentiert werden.“ und der Satz „Zusätzlich muss diese Überprüfung im justierten Zustand nach Ziffer 9.8.1. durchgeführt werden.“ am Ende hinzugefügt.

In Nummer 10. wird Absatz 2 Satz 1 neu gefasst:

„Die federführende Technische Prüfstelle oder das KBA können bei Auffälligkeiten jederzeit die angewandten Verfahren zur Kontrolle der Übereinstimmung der Produktion auf Kosten des Herstellers des SEP überprüfen.“

Die Korrektur ist spätestens zwölf Monate nach der Veröffentlichung anzuwenden.

Bundesministerium für  
Digitales und Verkehr  
Im Auftrag  
Iris Reimold

(VkBl. 2024 S. 727)